



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 2004

Nummer 1

Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2003/2004**

Nicht nur für unser Land, unsere Städte und Gemeinden, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist ein schwieriges Jahr zu Ende gegangen. Die Einbrüche bei den Steuereinnahmen haben ihre Spuren in den öffentlichen Haushalten hinterlassen.

Mehr als 180 Städte, Gemeinden und Kreise können ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen und führen deshalb ein Haushalts sicherungskonzept. Deutliche Einschnitte bei den kommunalen Ausgaben sowie bei den Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind die schmerzhafteste, aber unausweichliche Konsequenz.

Deshalb ist es um so wichtiger, die kommunalen Finanzen zu konsolidieren. Die Bundesregierung hat hierfür 2002 die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingerichtet, die im Mai 2003 ihre Ergebnisse vorgelegt hat. Ich bin sicher, dass die Ergebnisse der politischen Beratungen die finanzwirtschaftliche Basis und die Entscheidungsspielräume der Städte und Gemeinden langfristig stärken werden.

Auch die Landesregierung musste sich bei den Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2004/2005 den finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten stellen. Neben den erforderlichen Einschnitten bei Sachmitteln und Investitionen mussten auch die Personalausgaben, die allein 41 % der Landesausgaben ausmachen, in die Einsparmaßnahmen einbezogen werden.

Die Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen müssen deshalb Kürzungen beim Weihnachtsgeld hinnehmen. Auch bei den Versorgungsbezügen sind merkliche Veränderungen zu verzeichnen. Im vor uns liegenden Jahr wird es mit dem Wegfall des Urlaubsgeldes einen weiteren Einschnitt geben. Neben der Anhebung der Wochenarbeitszeit kommt in einigen Bereichen noch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit hinzu. Diese Maßnahmen sind gewiss nicht populär, und niemand beschließt sie leichten Herzens! Als Beitrag zur Konsolidierung der äußerst angespannten öffentlichen Haushalte der Kommunen und des Landes sind sie aber unvermeidlich.

Eine große Herausforderung des vor uns liegenden Jahres – und sicher darüber hinaus – bleibt die Reform des öffentlichen Dienstrechts. Der öffentliche Dienst muss so ausgerichtet werden, dass er auch zukünftig seinen Aufgaben gerecht werden kann. Die Landesregierung hat dazu 2001 die Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft“ eingesetzt. Der im Januar 2003 vorgelegte Kommissionsbericht beschreibt sowohl den Weg zu einem einheitlichen öffentlichen Dienst als auch Wege zu einer konsequenten Binnenmodernisierung. Die Landesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten zur Umsetzung der vielfältigen Vorschläge.

Ich habe mich über das ganze Jahr in vielen Gesprächen immer wieder davon überzeugen können, dass Sie ungeachtet der schwierigen Gesamtsituation mit Ihrer engagierten Arbeit dazu beigetragen haben, den öffentlichen Dienst weiter zu modernisieren und die Qualität der Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes zu verbessern. Deshalb danke ich Ihnen für Ihren persönlichen Einsatz, den Sie im vergangenen Jahr geleistet haben. Diesen Gedanken verbinde ich mit dem Wunsch, auch zukünftig vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten zu können.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich ein Jahr 2004 voller Gesundheit, persönlicher Zufriedenheit und beruflichem Erfolg.

Dr. Fritz Behrens

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	20. 11. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit.	3
20310	3. 12. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	3
22308	5. 11. 2003	Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5. November 2003	4
239	27. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten	7
7861	20. 11. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten	7

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
12. 12. 2003	Bek. – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	8
12. 12. 2003	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 16. Januar 2004.	9
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	9

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.**Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.**2030**

**Benennung von Beamtinnen,
Beamten und Angestellten als ehrenamtliche
Richterinnen und Richter bei den
Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. des Finanzministeriums vom 20. 11. 2003
P/ 1010 – 4 – II A 3

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes wird für meinen Geschäftsbereich und für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind. Zu der Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst.

Die für die Benennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei der Arbeitsgerichtsbarkeit getroffenen Anordnungen gelten ebenso für die Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei der Sozialgerichtsbarkeit.

Vor dem Vorschlag zur Berufung ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Beschäftigten die weiteren persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zur ehrenamtlichen Richterinnen bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht/Sozialgericht (§ 21 Arbeitsgerichtsgesetz; § 16 Sozialgerichtsgesetz) oder am Landesarbeitsgericht/Landessozialgericht (§ 37 Arbeitsgerichtsgesetz; § 35 Sozialgerichtsgesetz) erfüllen.

Der RdErl. v. 23. 3. 1978 (SMBL. NRW. 20307) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 3

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
v. 3. 12. 2003 – I 1 2200/2300

Für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich sind zuständig:

1**Grundsatz****1.1****Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Beschäftigten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit sich nicht aus Nummer 2 andere Zuständigkeiten ergeben.

1.2**Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen:

1.2.1

für ihre Beschäftigten

das Landesversicherungsamt,

die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug,

1.2.2

für die Beschäftigten meines Geschäftsbereichs bei der Bezirksregierung Münster

die Bezirksregierung Münster,

1.2.3

für die Beschäftigten der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

die Bezirksregierung Köln,

1.2.4

für Beschäftigte des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst diese Einrichtung, sofern es sich um Arbeiterinnen und Arbeiter oder Angestellte der Vergütungsgruppe II a (vergleichbar mit dem gehobenen Dienst) bis X BAT handelt,

im Übrigen die Bezirksregierung Detmold,

1.2.5

für ihre Beschäftigten, sofern es sich um Arbeiterinnen und Arbeiter oder Angestellte der Vergütungsgruppe II a (vergleichbar mit dem gehobenen Dienst) bis X BAT handelt,

die Versorgungsämter, die Kurklinik und die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge.

1.2.6

für die Beschäftigten der Versorgungsämter, der Kurklinik und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge, soweit es sich um Angestellte, vergleichbar mit dem höheren Dienst handelt,

die Bezirksregierung Münster.

2**Zuständigkeit in besonderen Fällen****2.1****Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung****2.1.1**

Einstellung und Eingruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen I a (soweit nicht im Wege des Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegs) und höher behalte ich mir vor.

2.1.2

Für die oder den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug behalte ich mir darüber hinaus Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT (vergleichbar mit dem gehobenen Dienst) und höher vor.

2.1.3

Die nach § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung NRW vom 30.11.1993 (SMBL. NRW. 1102) vorgeschriebenen Zustimmungen sind auf dem Dienstweg einzuholen.

2.1.4

Entscheidungen über die Besetzung von Stellen des gehobenen Dienstes der Vergütungsgruppe IV a bis II a BAT der Versorgungsämter, der Kurklinik und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge trifft die Bezirksregierung Münster.

2.1.5

Meine Zustimmung ist erforderlich

2.1.5.1

zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 BAT und des § 63 Abs. 2 und 3 MTArb,

2.1.5.2

zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

2.1.6

Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder der Einrichtung (Leitung). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bis-

herigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 2.1.

2.2

Versetzung, Abordnung

2.2.1

Für die Versetzung oder Abordnung von Beschäftigten ist die Leitung zuständig, die nach Nummer 1 die Personalakten zu führen hat. Bei Versetzungen oder Abordnungen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus ist das Einvernehmen mit der Behörde oder der Einrichtung herzustellen, die für eine entsprechende Einstellung zuständig wäre.

2.2.2

Versetzungen und Abordnungen von Angestellten nehme ich vor, soweit ich mir die Einstellungen nach Nummer 2.1 vorbehalten habe.

2.2.3

Über Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Dienststellenleitung der jeweiligen Beschäftigungsbehörde oder Einrichtung, sofern sich die vorgesetzte Dienststelle nicht die Entscheidung vorbehält.

2.3

Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 der Durchführungshinweise zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungshinweise zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leitung. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind der personalaktenführenden Stelle zuzuleiten.

2.4

Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb) erteilt die Leitung der personalaktenführenden Behörde oder Einrichtung.

2.5

Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Löhne

Den Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Löhne gegenüber den Beschäftigten (§ 36 Abs. 6 BAT, § 31 Abs. 6 MTArb) behalte ich mir vor, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind. Zu diesen Sonderregelungen gehören auch die vom Innenministerium im Einvernehmen mit mir für die Bereiche der Bezirksregierungen ergangenen Erlasse.

2.6

Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag, Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub, Teilzeit, Altersteilzeit, Erziehungsurlaub

2.6.1

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitszeitverkürzung (§ 15 a BAT, § 15 a MTArb) sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT, § 33 MTArb) ist die Leitung. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur für bis zu drei Tage zulässig.

2.6.2

Die Gewährung von Sonderurlaub und die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses nach § 50 BAT und § 55 MTArb wird der Stelle übertragen, die für die Einstellung, Eingruppierung und Einreihung der Beschäftigten zuständig ist.

2.6.3

Über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung (§ 15 b BAT und § 15 b MTArb) und Altersteilzeit (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit) entscheidet die Stelle, die für die Einstellung, Eingruppierung und Einreihung der Beschäftigten zuständig ist.

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Sinne des Mutter- und Vaterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist die Leitung.

2.7

Vertretung in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen

Zuständig für die Vertretung des Landes in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

2.8

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Regelung der Zuständigkeiten, soweit in diesem RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

3

In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 27.2.2001 – SMBL. NRW. 20310 – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 3

22308

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5. November 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I.

Allgemeines

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Abschlussprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

II.

Künstlerische Abschlussprüfung

- § 8 Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung
- § 9 Art, Inhalt und Dauer der künstlerischen Abschlussprüfung
- § 10 Bewertung der künstlerischen Abschlussprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
- § 11 Versäumnis und Rücktritt
- § 12 Zertifikat

III.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziel des Studiums

(1) Der Aufbaustudiengang Komposition dient der Vertiefung der im Diplom- oder gleichwertigen Studiengang Komposition erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der besonderen Schwerpunktbildung bezogen auf die weitere Ausbildung einer eigenen Ästhetik durch Realisierung bestimmter Projekte im künstlerischen Bereich Komposition (wie z.B. der Komposition von Stücken in größeren Besetzungen, im Bereich Musiktheater oder Theaterkompositionen u. a.).

(2) Die bzw. der Studierende erhält nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Komposition nach einem mindestens mit der Note sehr gut (1,5) im Hauptfach abgeschlossenem Diplom- oder gleichwertigen Studiengang Komposition ist eine Feststellungsprüfung der künstlerischen Eignung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung zum Aufbaustudiengang Komposition setzt den Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von sehr gut (mindestens 1,5) bzw. mit Auszeichnung im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Studiengang Komposition voraus.

(3) Im Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung zum Aufbaustudiengang wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen kompositorischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um im Aufbaustudium mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss gebracht werden zu können.

(4) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(5) Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Komposition.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Aufbaustudiengang setzt sich aus einem Studium des Hauptfachs Komposition sowie begleitender Fächer zusammen.

(2) Das Hauptfach Komposition wird in Kleingruppen unterrichtet und/oder als Einzelunterricht erteilt. Der Studienumfang beträgt in der Regel 12 Semesterwochenstunden.

(3) Begleitende Fächer sind:

- a) Ensembleleitung (2 Semesterwochenstunden über 2 Semester = 4 SWS)
- b) Musikwissenschaft/Musikästhetik (2 Semesterwochenstunden über 1 Semester = 2 SWS)

(4) Der Studienumfang des notwendigen Gesamtlehraufgebots beträgt in der Regel 18 Semesterwochenstunden. Die Studiendauer bis einschließlich zum künstlerischen Abschluss beträgt in der Regel vier Semester.

§ 4

Abschlussprüfung

(1) Prüfungselemente sind die zweiteilige Hauptfachprüfung und ein Leistungsnachweis in Musikwissenschaft/Musikästhetik.

(2) In der Hauptfachprüfung Komposition soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die für einen hohen kompositorischen Anspruch erforderlichen kompositorischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat. Die Hauptfachprüfung gliedert sich in zwei Teile und besteht aus dem Einreichen von im Aufbaustudium gefertigten Arbeiten sowie aus einer mündlichen Präsentation des eigenen kompositorischen Ansatzes (Prüfungskolloquium). Die Arbeiten sind in Rück-

sprache mit dem die Studierende bzw. den Studierenden betreuenden Dozentin bzw. Dozenten hinsichtlich Anzahl, Eigenart, Umfang und kompositionsästhetischem Ansatz zu fertigen. Beide Teile zusammen dienen der Feststellung der im Aufbaustudiengang erworbenen kompositorischen Kompetenz und Fertigkeit.

(3) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhenden Studienleistung. Er wird im studienbegleitenden Fach Musikwissenschaft/Musikästhetik erworben. Als Leistungsnachweis kommt insbesondere eine schriftliche Ausarbeitung (Klausurarbeit oder Hausarbeit) oder eine elaborierte mündliche Leistung (Referat oder Fachgespräch) in Betracht. Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer des Leistungsnachweises werden im Einzelfall von der oder dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Im schriftlichen Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(5) Ein Testat ist die unbewertete Teilnahmebescheinigung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im studienbegleitenden Fach Ensembleleitung. Es wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende am Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat. Im studienbegleitenden Fach Ensembleleitung müssen insgesamt zwei Teilnahmestats erworben werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs I zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs I vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie auch der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sitzungen und Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der künstlerischen Abschlussprüfung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Die Prüfungskommission im Hauptfach Komposition besteht aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten sowie der bzw. dem stimmberechtigten protokollführenden Vorsitzenden. Davon sollen wenigstens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer im zu prüfenden Hauptfach oder in dessen unmittelbaren Umfeld unterrichten. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, die die Prüferqualifikation erfüllen.

(2) Die oder der jeweilige Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer kann der betreffenden Prüfungskommission angehören.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Aufbaustudiengang Komposition an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

II. Künstlerische Abschlussprüfung

§ 8

Meldung und Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung

(1) Die künstlerische Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der Veranstaltungszeit des vierten Studiensemesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur künstlerischen Abschlussprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt.

(3) Meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin zur künstlerischen Abschlussprüfung an, fordert sie bzw. ihn das Prüfungsamt schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die künstlerische Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Künstlerischen Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die bzw. der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf studiert hat.

(5) Zur künstlerischen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

- a) die Nachweise über die ordnungsgemäße Teilnahme an dem studienbegleitenden Fach Ensembleleitung erbringt (2 Testate),
- b) einen Leistungsnachweis in dem studienbegleitenden Fach Musikwissenschaft/Musikästhetik vorlegt,
- c) eine Mappe mit mehreren, während des Aufbaustudiums Komposition entstandenen Arbeiten bis spätestens 4 Wochen vor der Prüfung beilegt.

(6) Dem Antrag zur Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die eingereichten Kompositionen eigenständig bzw. unter Angabe der in Anspruch genommenen Hilfen gefertigt hat.

(7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9

Art, Inhalt und Dauer der künstlerischen Abschlussprüfung

(1) Nach Bewertung der in einer Mappe eingereichten mehreren, während des Aufbaustudiums Komposition entstandenen Arbeiten, findet vor der Prüfungskommission (vgl. § 6) ein ca. einstündiges Kolloquium mit der Kandidatin bzw. Kandidaten über ihre bzw. seine Arbeiten statt. Dabei ist der Kandidatin bzw. Kandidaten Gelegenheit zu geben, seinen sie bzw. ihn leitenden kompositorischen Ansatz in Form einer bis zu maximal 30-minütigen mündlichen Präsentation darzustellen.

(2) Das Prüfungskolloquium soll noch in dem Semester stattfinden, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat sich auch zur künstlerischen Abschlussprüfung angemeldet und ihre bzw. seine Mappe mit ihren bzw. seinen Kompositionen eingereicht hat.

§ 10

Bewertung der künstlerischen Abschlussprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die schriftlich vorgelegten Arbeiten und das abgehaltene Prüfungskolloquium des Prüflings mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Bewertet wird jeder Prüfungsteil für sich wie daraus eine Bewertung für die künstlerische Gesamtleistung festgestellt wird. Als „bestanden“ gilt die künstlerische Gesamtleistung nur dann, wenn jeder Prüfungsteil wenigstens mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei einer künstlerisch herausragenden Darbietung kann auch das Prädikat „bestanden, mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(2) Werden die eingereichten Arbeiten mit „nicht bestanden“ bewertet, so findet auch das Prüfungskolloquium nicht mehr statt und es gilt die gesamte künstlerische Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

(3) Eine Wiederholung der künstlerischen Abschlussprüfung ist nicht möglich und führt zur Exmatrikulation.

(4) Über Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

Zahl und Titel der vorgelegten Kompositionen

Bewertung der vorgelegten Kompositionen

Tag und Ort der künstlerischen Abschlussprüfung

die Mitglieder der Prüfungskommission

Art, Dauer und Inhalt des Prüfungskolloquiums

die Bewertung der künstlerischen Abschlussprüfung nach Abs. 1

besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 11

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine künstlerischen Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum festgelegten Tag der mündlichen Präsentation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Einreichung der schriftlich ausgearbeiteten Kompositionen ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird die Kandidatin/der Kandidat davon unterrichtet und es wird spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

§ 12

Zertifikat

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Abschlussprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zertifikat. Das Zertifikat wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum, zu dem der letzte Examensteil erbracht wurde.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der künstlerischen Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer künstlerischen Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 18. Dezember 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 5. November 2003

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
In Vertretung

Prorektor Prof. Dr. Dr. V. Kalisch

– MBl. NRW. 2004 S. 4

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-5 – 2308.5.2 v. 27.6.2003

Die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 3 – 2308.5.2 v. 15.1.1999 (SMBl. NRW. 239) wird wie folgt geändert:

1

Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2004.“

2

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Punkt 4. wird der Betrag „511 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2004 S. 7

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-7 – 2572.01 v. 20.11.2003

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.9.2000 (SMBl. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.2 wird das Wort „Beratung“ ersetzt durch das Wort „Information“.

2

In Nummer 4.2 werden die Wörter „folgende Gruppen von Betrieben umfassen“ ersetzt durch die Wörter „eine zweistufige Intensität der Leistungen in Anspruch nehmen“.

3

Die Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„Stufe I:

Alle Zuwendungsempfänger in den Betriebsführungsdiensten müssen sich verpflichten, Mindestvoraussetzungen als Datengrundlage für die Verbesserung des Betriebsmanagements einzuhalten bzw. zu schaffen. Dazu zählen

- Einrichtung oder Beibehaltung einer Buchführung
- Unternehmensanalyse
- Betriebszweigauswertung
- Marktdatenanalyse.“

4

Die Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

„Stufe II:

Einzelne oder alle Mitglieder eines Betriebsführungsdienstes können Zusatzleistungen durchführen. Dazu zählen

- Auswertung und Abrechnung des Gesamtbetriebes
- regelmäßige Durchführung und Bereitstellung von Futter- und Bodenanalysen für Umweltbilanzen
- betriebswirtschaftliche und/oder produktionstechnische Intensivinformation.“

5

Die Nummer 4.2.3 wird gestrichen.

6

In Nummer 4.3 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– In den ersten beiden Jahren können zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden. Für diese Mitglieder gelten die Fördersätze des dann laufenden Jahres. Die Bindung an den Betriebsführungsdienst gilt dann für die Restlaufzeit.“

7

In Nummer 5.2 wird der Betrag „50“ durch den Betrag „225“ ersetzt.

8

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„Höhe der Zuwendung:

5.4.1

Zuwendungsempfänger, die die Anforderungen der Stufe I (Nr. 4.2.1) erfüllen, erhalten einen Grundzuschuss bis zur Höhe von 80% der nachgewiesenen Ausgaben und Beiträge, max. im

1. Jahr 300 Euro
2. Jahr 250 Euro
3. Jahr 250 Euro
4. Jahr 225 Euro
5. Jahr 225 Euro

5.4.2

Zuwendungsempfänger, die die Anforderungen der Stufe II (Nr. 4.2.2) erfüllen, erhalten einen Zuschuss zu den nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben und Beiträgen und zwar im

1. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 300 Euro
2. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 250 Euro
3. Jahr bis zur Höhe von 60 %, max. 250 Euro
4. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro
5. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro“

9

Die Nummer 5 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„☐ nach Nr. 4.2.1, Betriebe, die Mindestvoraussetzungen für eine Datengrundlage schaffen (Stufe I)

☐ nach Nr. 4.2.2, Betriebe, die Zusatzleistungen durchführen (Stufe II)“

10

In Nummer 6.1.3 der Anlage 1 wird das Wort „Beratung“ ersetzt durch das Wort „Information“.

11

Die Nummer 3 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Grundzuschuss bis zur Höhe von 80 % der nachgewiesenen Ausgaben und Beiträge (Nr. 4.2.1 der Richtlinie), max. im

1. Jahr 300 Euro
2. Jahr 250 Euro
3. Jahr 250 Euro
4. Jahr 225 Euro
5. Jahr 225 Euro

Zusatzzuschuss zu den nachgewiesenen Ausgaben und Beiträgen (Nr. 4.2.2 der Richtlinien), und zwar im

1. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 300 Euro
2. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 250 Euro
3. Jahr bis zur Höhe von 60 %, max. 250 Euro
4. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro
5. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro“

12

In Nummer 4 der Anlage 2 wird der Text „☐ nach 4.2.1“ bis „hinausgehen“ ersetzt durch den Text

„☐ nach Nr. 4.2.1, Betriebe, die Mindestvoraussetzungen für eine Datengrundlage schaffen (Stufe I)

☐ nach Nr. 4.2.2, Betriebe, die Zusatzleistungen durchführen (Stufe II)“

– MBl. NRW. 2004 S. 7

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 16. Januar 2004 findet folgende öffentliche Sitzung statt.

Haupt- und Finanzausschuss

**Freitag, 16. Januar 2004, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21**

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Januar 2004 wird ebenfalls bekannt gemacht.

Essen, den 12. Dezember 2004

Dr. Dieter Bayer

– MBl. NRW. 2004 S. 8

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Freitag, 16. Januar 2004**

Am Freitag, 16. Januar 2004, 11.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstrasse 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2003
2. Anfragen und Mitteilungen

B: Nichtöffentlicher Teil:

3. Neuorganisation des VRR

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 12. Dezember 2003

Adolf M i k s c h
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 9

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2003 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2003 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2004 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2004 S. 9.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569